



BRENZPARK e.V.

**Satzung vom 30.08.2006
mit Änderung vom 31.03. 2009,10.04.2013, 03.04.2014
Stand: 03.04.2014**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Brenzpark e.V.
und hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - der Erhalt des Brenzparks als öffentlich zugänglichen und vielfältig gestalteten Park,
 - das Hinwirken auf ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung des Parks,
 - der Erhalt und Ausbau des Bildungs- und Freizeitwertes, insbesondere in der Jugendarbeit, der durch die Landesgartenschau 2006 geschaffenen Einrichtungen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - die Vermittlung von Patenschaften für Einrichtungen des Parks,
 - die Durchführung oder Unterstützung von kulturellen und naturkundlichen Veranstaltungen,
 - die Mitwirkung bei der Gestaltung des Parks und seiner Sicherstellung,
 - durch die Unterrichtsangebote des Grünen Klassenzimmers, die den Teilnehmern Natur nahebringen,
 - geeignete Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit der Eigentümerin, mit Personen, Vereinigungen, Institutionen, Unternehmen oder Körperschaften, die sich für die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit oder in anderer Weise einsetzen.

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit kann die Auslobung einer Bürgerstiftung angestrebt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können an Vereinsmitglieder nach Vorstandsbeschluss und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden (Ehrenamtszuschale).
6. Im Übrigen arbeiten die Organe des Vereins ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - natürliche Personen und
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - juristische Personen, Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind sowie Vereine.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages; sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den Verein widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann nur zum Ende des Geschäftsjahres austreten, nachdem es drei Monate vorher schriftlich gekündigt hat.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag in Verzug ist und trotz Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht genügt.
6. Wer gegen die Vereinszwecke handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den erfolgten Ausschluss schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.
7. Mitglieder, die sich um den Verein oder den Brenzpark in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern oder durch

Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds; sie sind jedoch beitragsfrei. Der Vorstand kann in einer von ihm zu erlassenden Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe für Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für juristische Personen und sonstige fördernde Mitglieder wird mit diesem vom Vorstand vereinbart.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE29BPV00000826275 jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schatzmeister,
 - einem Schriftführer,
 - mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Das kooptierte Mitglied scheidet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus, sofern es nicht für die weitere Amtszeit gewählt wird.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach Grundsätzen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Jahresbericht vor.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
6. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist jedoch einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Beirat

1. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt.
2. Der Beirat regelt das Verfahren für seine Sitzung selbst.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorsitzenden bestimmt wird. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten einberufen werden.

2. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens acht Tage vorher erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mittels Briefes oder der Telekommunikationsmedien wie z. B. Telefax und E-Mail oder in Textform oder fernschriftlich oder durch Veröffentlichung in den Heidenheimer Tageszeitungen.
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
4. In den Versammlungen hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Änderungen der Satzung ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann von den anwesenden Mitgliedern nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Jahresabschlussberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages für einzelne Personen,
 - Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt einem von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung sowie ggf. sonstige Kontaktdaten wie z. B. E-Mail-Adresse). Diese Daten werden zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) verarbeitet und gespeichert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt hat, an die Stadt Heidenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgesetzten Zweckes des Vereins zu verwenden hat.